

Satzung

über die Änderung der

Hauptsatzung des Alb-Donau-Kreises

vom 16. Juli 2018

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises am 9. November 2020 mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Alb-Donau-Kreises vom 16. Juli 2018 erlassen:

§ 1

Nach § 6 der Hauptsatzung des Alb-Donau-Kreises vom 16. Juli 2018 wird nachfolgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a

Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 32 a LKrO können Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in der dort beschriebenen Form durchgeführt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung des Landkreises verletzt worden sind.
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ulm,

Heiner Scheffold
Landrat